

**Zeitschrift:** Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung  
**Band:** 15 (1948)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Das Basler Glückshafenbüchlein 1471-1472  
**Autor:** Staehelin, W.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-697567>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Inhaltes der Register an die Oeffentlichkeit verbunden wäre. Davon kann nun aber nicht die Rede sein. Die Register würden lediglich photographisch aufgenommen. Einen Aufnahmestreifen würde die Genealogische Gesellschaft von Utah in ihrem Archiv in Salt Lake City aufbewahren, also weit über dem grossen Teich, einen anderen würde sie unentgeltlich der Behörde überlassen, welche die Bewilligung zur Aufnahme erteilt hat. Dazu sind die Aufnahmen so klein, dass sie ohne besondere Leseapparatur, deren Anschaffungskosten recht beträchtlich sind, nicht verwendet werden können. Die genannten Artikel der erwähnten Verordnung würden folglich nicht verletzt. Nach wie vor wäre die bisher zuständige Behörde oder eine von ihr ermächtigte Aufbewahrungsstelle der Filmstreifen, z. B. die Schweizerische Landesbibliothek oder das Bundesarchiv, im Sinne der eidgenössischen Verordnung in der Lage, die Einsichtnahme zu gestatten oder zu verweigern. Wer innerhalb der Kantone zuständig sein wird, die Aufnahme dieser Archivalien zu bewilligen, ist eine weitere Frage. In bezug auf die Zivilstandsregister liegt die Kompetenz wohl beim Regierungsrat oder der von ihm hierzu ermächtigten Aufbewahrungsstelle. Für die alten Kirchenbücher der Landeskirchen wird sich die Zuständigkeit aus den diesbezüglichen kantonalen Gesetzen und Konkordaten ergeben.

\*

Das Referat wurde von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden wohlwollend aufgenommen.

### *Das Basler Glückshafenbüchlein 1471-1472*

Von W. R. Staehelin, Coppet

Zu dem durch Kaiser Friedrich am 11. Juli 1471 erteilten Privileg, wodurch der Stadt Basel zwei Jahrmessen, die eine jeweilen vierzehn Tage vor Pfingsten, die andere vierzehn Tage vor Martini, bewilligt wurden, riefen, neben dem Geschäft auch Lustbarkeiten verschiedener Art, Besucher nach der RheinStadt. Die vielleicht nach dem Beispiel italienischer Städte eingerichteten Pferdewettrennen, sowie Wettrennen von Männern und Frauen auf den Matten

vor dem Steinentor; ein Gabenschieszen; namentlich aber der *Glückshafen*, das heisst eine unter städtischer Leitung und Garantie stehende Lotterie mit freier Zahl der einzulegenden Lose. Dieser Glückstopf war im Hause E. E. Zunft zu Safran aufgestellt und jährlich vor den Messen gab der Rat kund, welche Herrlichkeiten da zu gewinnen seien: Silberschalen, Becher, Frauengürtel, Ringe usw.

Ein Verzeichnis mit den Namen der Teilnehmer dieser Lotterie aus den Jahren 1471, 1472 und vielleicht auch noch von 1473, hat sich erhalten. In sehr verdienstlicher Weise hat Herr Eduard Vonder Mühl (1882—1943) alle Namen ausgezogen und alphabetisch geordnet. Auf diese Weise ist auf dem Staatsarchiv Basel eine für genealogische Zwecke sehr wertvolle Fundgrube mit rund 10 000 Namen der Benützung zugänglich gemacht worden.

### *Vierter Fortbildungskurs des Verbandes schweiz. Berufsfamilienforscher*

8. und 9. November 1947 in Zürich

Der neue Fortbildungskurs des VSBFF war dem Thema Erbbiologie gewidmet und stand unter der Leitung von Herrn Professor Dr. F. Lehmann, Bern, von der schweizerischen Kommission für Erbbiologie des Menschen.

Nach einleitenden Worten des Kursleiters hielt Herr Dr. Ruoff, Obmann des Verbandes schweizerischer Berufsfamilienforscher, eine kurze Eröffnungsansprache über das Verhältnis von Familien- und Erbforschung. Dann kamen zwei Vorträge zum Thema «*Erbe und Umwelt*». Herr Dr. H. Lörtscher, Professor für Tierzucht an der ETH in Zürich, erläuterte an Beispielen aus seinem engeren Arbeitsfeld die biologischen Grundlagen und Grundbegriffe der Vererbung und zeigte wie beide Faktoren, Erbe und Umwelt, sich auswirken. Darauf besprach Herr Direktor A. Zolliker, von der Heilanstalt Münsterlingen, einige Grundfragen der menschlichen Vererbungslehre und zeigte aufschlussreiche Vererbungstafeln von Geisteskrankheiten aus seinen eigenen umfangreichen Forschungen.

Die anschliessenden Vorträge am Samstag abend waren öffentlich und weiteren Zuhörern zugänglich. Es waren Erweiterungen zum gleichen Thema. Herr Dr. A. Siegfried, vom Zentralsekretariat pro Juventute in Zürich, erzählte sehr anregend von seinen mannigfachen Erfahrungen bei Erziehungsversuchen von Kindern aus dem fahrenden Volke und legte an einigen Lebensläufen von Schützlingen des Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse